



Checkliste Einkommensteuererklärung 2017

Mandant: _____

Mandantenummer: _____ Termin am: _____

Telefon/Email/Erreichbarkeit: _____ Angenommen von: _____

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
• Haben sich Änderungen im Bereich Ihrer persönlichen Daten (Konfession, Adresse, Beruf, Familienstand, Bankverbindung, Kinder und deren Betätigung etc.) ergeben?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
• Wenn ja, fordern Sie bitte den Stammdatenfragebogen an.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Waren Sie das komplette Jahr im Inland ansässig?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Sofern dem Steuerberater noch nicht vorliegend, bitte					
• den Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres sowie eventuelle Änderungsbescheide beifügen,			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• den letzten Vorauszahlungsbescheid beifügen,			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• einen evtl. Bescheid über die Feststellung eines Verlustabzugs beifügen,			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Kopien der letzten Steuererklärung beifügen.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Bestehen für die Vorjahre noch laufende Einspruchsverfahren, die dem Steuerbüro nicht bekannt sind?			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Sofern Sie hinsichtlich eintretender Änderungen Beratungsbedarf sehen, kreuzen Sie bitte "ja" an und führen den Grund kurz stichwortartig auf. Ihr Sachbearbeiter wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Angaben zu Kindern (O keine Kinder)

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
• Liegen sämtliche persönliche Daten Ihrer Kinder (Name, Geburtsdatum, etc.) vor?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
• Liegen die steuerlichen Identifikationsnummern Ihrer Kinder vor?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
• Sofern Sie in 2017 ein Kind bekommen haben gratuliert Ihr Steuerbüro Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich. Bitte reichen Sie die Geburtsurkunde für das Kind ein.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Bitte teilen Sie für jedes Kind die Höhe des in 2017 erhaltenen Kindergelds mit.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Sofern Ihnen Kinderbetreuungskosten entstanden sind, reichen Sie bitte die entsprechenden Belege ein. Bitte beachten Sie , dass nur Betreuungskosten abzugsfähig sind. Kosten für die Verpflegung, auch wenn diese in der Kita stattfindet, sind nicht abzugsfähig.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Haben Sie für Ihr Kind Beiträge zur Krankenversicherung oder Pflegeversicherung gezahlt? (Falls ja, reichen Sie einen entsprechenden Nachweis dazu ein.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
• Haben Sie für Ihr Kind Schulgeldzahlungen für eine Privatschule geleistet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
• Bei volljährigen Kindern fügen Sie bitte eine Ausbildungs-, Schul- oder Studienbescheinigung bei.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Sofern die Eltern des Kindes getrennt leben, teilen Sie bitte mit, wo das Kind gemeldet ist. Ebenso werden Name und Anschrift des anderen Elternteils benötigt.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der steuerlichen Berücksichtigung Ihrer Kinder haben, kreuzen Sie bitte ja an, Ihr Sachbearbeiter wird sich dann bei Ihnen melden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Sonderausgaben

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Bitte fügen Sie Belege über die folgenden Versicherungen bei, sofern vorhanden:					
• berufsständische Versorgungseinrichtungen			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• freiwillige Versicherung oder Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• freiwillige Beiträge zur Zusatzpflegeversicherung (sofern Sie nach dem 31.12.1957 geboren sind)			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Krankenversicherung			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<p>Hinweis 1: Bitte achten Sie darauf, dass bei der Krankenversicherung eine Aufschlüsselung in Basisversorgung und Wahlleistungen vorliegt. Die Krankenversicherung wird Ihnen diesbezüglich Anfang 2018 eine Bescheinigung für 2017 erteilt haben.</p> <p>Hinweis 2: Es können auch Beiträge für die Basis-Krankenversicherung an Krankenversicherungen außerhalb Deutschlands bzw. der EWR-Staaten als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Versicherungsunternehmen das Versicherungsgeschäft auch in Deutschland betreiben dürfen oder ihnen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt wurde.</p> <p>Hinweis 3: Der BFH¹ hat entschieden, dass Erstattungen im Rahmen eines Bonusprogramms der Krankenkasse keine Beitragsrückerstattungen sind. Eine Kürzung des Sonderausgabenabzugs kommt daher nicht in Betracht. Da jedoch aufgrund der Verwaltungsmeinung² auch Bonuszahlungen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden müssen, ist hier mit Fehlern seitens der Finanzverwaltung zu rechnen. Reichen sie daher bitte auch Unterlagen zu Bonuszahlungen ein.</p>			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Haben Sie der elektronischen Übermittlung der Krankenversicherungsbeiträge widersprochen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
• Haftpflichtversicherung (Autohaftpflicht, sofern Privat-Pkw; Tierhaftpflicht etc.)			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

¹ BFH, Urteil v. 1.6.2016, X R 17/15

² BMF, Schreiben v. 19.8.2013, IV C 3 - S 2221/12/10010 :004 / IV C 5 - S 2345/08/0001, Tz. 72.

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
• Kapitallebensversicherung			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Ist die Kapitallebensversicherung beliehen oder verpfändet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
• Rentenversicherung			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Unfallversicherung			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Arbeitslosenversicherung			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Bescheinigung von Versicherungen zur Ruster- und Rüruprente			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Bestehen Ansprüche hinsichtlich der Krankenversicherung oder Krankheitskosten auf <ul style="list-style-type: none"> - steuerfreie Zuschüsse (z. B. aus der Rentenversicherung) - steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder - steuerfreie Beihilfen (z. B. bei Beamten) 			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• für den Ehemann oder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
• für die Ehefrau?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Werden Renten oder dauernde Lasten (auch wiederkehrende Leistungen genannt) gezahlt, bitte entsprechende Verträge beifügen, sofern diese noch nicht im Steuerbüro vorliegen.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Werden Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten gezahlt? (Wenn ja, bitte eine schon existierende Anlage U einreichen.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			<input type="radio"/>
Liegen Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung oder die des Ehegatten vor? Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen ggf. weitere Details mitteilen. Hinweis: Gemeint ist in diesem Zusammenhang die typische Erstausbildung. Kosten für eine Zweitausbildung (z. B. Masterstudiengang) können ggf. sogar als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben einen Abzug finden. Sprechen Sie daher im Zweifel Ihren Sachbearbeiter an, der Ihnen die Rechtslage gerne erläutern wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Originale von Spendenbescheinigungen beifügen. (Liegt eine Spendenbescheinigung nicht vor, genügt bis 200 EUR eine Kopie des Kontoauszugs als Nachweis.)			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Belege über unbar gezahlte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Wird ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis (z. B. für Wohnungsreinigung, Gartenpflege, Zubereitung von Mahlzeiten, Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern oder kranken und pflegebedürftigen Personen in Ihrem Haushalt ausgeübt? Wenn ja, wird Ihr Sachbearbeiter Ihnen weitere Details mitteilen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			<input type="radio"/>
Belege über unbar gezahlte haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt . Hierzu gehören auch Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen der Haushaltshilfe vergleichbar und in Heimunterbringungskosten enthalten sind.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Sind Ihnen im Jahr 2017 Aufwendungen für die Schneeräumung des Bürgersteigs entstanden? Hinweis: Grds. sind im Rahmen der haushaltsnahen Steuerermäßigung nur Aufwendungen absetzbar, die im Haushalt stattfinden. Der BFH ³ hat jedoch entschieden, dass auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremden, z. B. öffentlichem Grund geleistet werden, entgegen der Verwaltungsmeinung steuerermäßigt sein können. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich dabei um Tätigkeiten handelt, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden sowie dem Haushalt dienen. Die Schneeräumung der öffentlichen Bürgersteige und Straßen erfüllt diese Voraussetzung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Sind Ihnen Kosten für Baumaßnahmen vor Ihrem Wohnhaus (also außerhalb des Haushaltes) entstanden? Gemeint sind z. B. Kosten für die Erschließung einer bisher unbefestigten Straße oder ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz. Da die Rechtsprechung in diesem Punkt bisher uneinheitlich ist, wird sich Ihr Sachbearbeiter mit Ihnen in Verbindung setzen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Sind Ihnen Kosten für die Betreuung eines Haustiers entstanden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

³ BFH, Urteil v. 20.3.2014, VI R 55/12

Außergewöhnliche Belastungen

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Kopie des Schwerbehindertenausweises			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Belege zu Krankheitskosten (Arztkosten abzgl. KV-Anteil, Brille, Medikamente, Zahnersatz, Kur, etc.)			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Unterstützungs- und Unterhaltsleistungen von Angehörigen im In- und Ausland					
<ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit Hinweis: Voraussetzung ist, dass die unterstützte Person kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Ein angemessenes Hausgrundstück bleibt bei der Prüfung der Unterhaltsbedürftigkeit unberücksichtigt.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<ul style="list-style-type: none"> Zahlungsbelege 			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Wird eine hilflose Person gepflegt ? Hinweis: Auch die Pflege in einer Wohnung in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat ist berücksichtigungsfähig. Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen ggf. weitere Details mitteilen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			<input type="radio"/>
Sind Ihnen Kosten für einen Zivilprozess entstanden? Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Belege zu sonstigen außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Beerdigungskosten)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Hinweis: Sofern Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden sollen, muss geklärt werden, ob Sie geerbt haben!	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Sofern Sie nicht sicher sind, was noch in diesem Bereich fallen könnte, kreuzen Sie "ja" an, Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen gerne helfen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Einkünfte**Unternehmerische Einkünfte (O liegen nicht vor)**

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Erzielen Sie Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Tätigkeit)? Hinweis: Auch der Betrieb einer Photovoltaikanlage gilt als gewerbliche Tätigkeit.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Halten Sie eine unternehmerische Beteiligung , z. B. an einer Publikumsgesellschaft, Medienfonds oder sonstigen Verlustbeteiligungen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Haben Sie Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, an der Sie mindestens mit 1 % beteiligt waren?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Erzielen Sie nebenberufliche Einnahmen , z. B. aus einer Tätigkeit als Übungsleiter, Betreuer oder dergleichen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			<input type="radio"/>
Sofern Sie eine der oben angeführten Fragen mit "ja" beantwortet haben, wird Ihr Sachbearbeiter die Details mit Ihnen klären.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Tätigkeit im Angestelltenverhältnis (O liegen nicht vor)

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Liegen alle Lohnsteuerbescheinigungen mit den eTIN-Nummern vor?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	
Sofern Sie eine Abfindung oder Arbeitslohn für mehrere Jahre erhalten haben, reichen Sie bitte die entsprechenden Verträge sowie einen Zahlungsbeleg der Abfindung ein.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Hinweis: Die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Teilbeträgen steht der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausnahmsweise nicht entgegen, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und wenn die Nebenleistung geringfügig ist. Eine Nebenleistung kann unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung. So der BFH. ⁴			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

⁴ BFH, Urteil v. 13.10.2015, IX R 46/14.

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Haben Sie Lohnersatzleistungen erhalten (Arbeitslosengeld, Hartz IV, Mutterschaftsgeld, Krankengeld etc.)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehört grundsätzlich alles, was zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aufgewendet wird. Hinweis 1: Aufgrund der Rechtsprechung und den gesetzlichen Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer ist ein voller Abzug der Kosten möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Sofern für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, das Arbeitszimmer jedoch nicht der oben genannte Mittelpunkt ist, können die Kosten bis zu 1.250 EUR zum Abzug gebracht werden. In allen anderen Fällen herrscht ein Abzugsverbot. Hinweis 2: Der Große Senat des BFH ⁵ hat entschieden, dass der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraussetzt, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche / berufliche Zwecke genutzt wird. Ein gemischt genutzter Raum, eine Arbeitsecke in einem Wohnraum oder auch ein durch Raumteiler in einen Arbeits- und Wohnbereich getrennter Raum können daher nicht als häusliches Arbeitszimmer berücksichtigt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
<ul style="list-style-type: none"> Angaben zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung in km, Anzahl der Fahrten, Anschrift der Arbeitsstätte, eventuelle Unfallkosten) 	Anzahl der Fahrten _____ Kilometer (einfache Entfernung): _____ Adresse:				
Hinweis 1: Anwendung findet die Entfernungspauschale nur bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte. Sonstige berufliche Fahrten werden nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten berücksichtigt, was zu einem höheren Abzug als die Entfernungspauschale führt. Da allein durch die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte ggf. ein Steuervorteil erzielt werden kann, sollten Sie Ihren Sachbear-	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

⁵ BFH, Beschluss v. 27.7.2015, GrS 1/14.

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
<p>beiter auf etwaigen Handlungsbedarf ansprechen.</p> <p>Hinweis 2: Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, d. h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, eines betrieblichen Kfz ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung (Anschluss an BFH, Urteil v. 7.11.2006, VI R 95/04, BStBl 2007 II, S. 269).</p> <p>Nichts anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (z. B. Kraftstoffkosten) des betrieblichen PKW trägt. Der Umstand, dass der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der 1 %-Regelung ermittelt worden ist, steht dem nicht entgegen.</p> <p>Eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der für den betrieblichen PKW getragenen Aufwendungen beim Arbeitnehmer kommt allerdings nur in Betracht, wenn er den geltend gemachten Aufwand im Einzelnen umfassend darlegt und belastbar nachweist.⁶</p>					
• Angaben zu Reisekosten			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Angaben zu Verpflegungsmehraufwendungen			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Liegt eine doppelte Haushaltsführung vor?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			<input type="radio"/>
(Sofern "ja" angekreuzt wird, wird Ihr Sachbearbeiter bei der Zusammenstellung der Aufwendungen helfen.)					
Belege über					
• Beiträge zu Berufsverbänden			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Fortbildungsaufwendungen			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Fachliteratur, Fachzeitschriften			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Arbeitsmittel (z. B. Büromaterial, Computer, Werkzeuge etc.)			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• typische Arbeitskleidung			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Steuerberatungskosten (ausschließlich) für das Angestelltenverhältnis			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Umzugskosten (Sachbearbeiter ansprechen)			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Sofern Sie von Ihrem Arbeitgeber Erstattungen zu Ihren aufgewendeten Werbungskosten erhalten haben, bitte diese gesondert auflisten.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

⁶ BFH, Urteil v. 30.11.2016, VI R 2/15, BStBl 2017 II S. 1014.

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
<ul style="list-style-type: none"> Weitere Werbungskosten – sofern Sie nicht sicher sind, was Sie noch berücksichtigen können, kreuzen Sie "ja" an und Ihr Sachbearbeiter wird Sie gerne beraten. 	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
<ul style="list-style-type: none"> Liegt Ihnen eine Bescheinigung (Anlage VL) zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage Ihres Anlageinstituts vor? 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Kapitalvermögen (O liegt nicht vor)

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
<p>Seit 2009 unterliegen Kapitaleinkünfte (z. B. Zins-einnahmen und Aktiengeschäfte) der Abgeltungssteuer. Es wird daher insoweit grundsätzlich nicht mehr der persönliche Steuersatz angewendet. Dennoch sind sämtliche Unterlagen einzureichen:</p> <p>Hinweis 1: Ihre Bank prüft unter Angabe Ihrer Identifikationsnummer einmal jährlich Ihre Kirchenzugehörigkeit zum Zweck des Kirchensteuerabzugs auf die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) beim Bundeszentralamt für Steuern und wird die entsprechende Kirchensteuer automatisch einbehalten. Ist dies nicht in Ihrem Sinn, können Sie unter Angabe Ihrer Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern den automatischen Datenabruf Ihrer Kirchenzugehörigkeit sperren lassen. Ein solcher Sperrvermerk verpflichtet Sie jedoch eine Steuererklärung abzugeben, damit eventuelle Kirchensteuer nacherhoben werden kann.</p> <p>Hinweis 2: Nur bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen kann geprüft werden, ob die Besteuerung im persönlichen Steuersatz günstiger ist als in der Abgeltungssteuer.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
<p>Kann es sein, dass z. B. aufgrund von aktuell nicht berücksichtigten oder negativen Beteiligungseinkünften die Besteuerung zum persönlichen Steuersatz günstiger wird. In diesem Zusammenhang prüft der BFH⁷ aktuell, ob ein Antrag auf Günstigerprüfung auch dann wirksam – nachträglich - gestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Norm erst durch einen Änderungsbescheid erstmals ge-</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

⁷ Az. beim BFH, VIII R 6/17.

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
schaffen werden. Da die Entscheidung des BFH ungewiss ist, kann es sich in diesem Fall empfehlen schon mit Abgabe der Erklärung die Günstigerprüfung zu beantragen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Abgeltungsteuer noch günstiger ist. Sprechen Sie im Zweifel Ihren Sachbearbeiter an.					
Sofern Sie weitere Hintergrundinformationen rund um das Thema Kapitaleinkünfte und Abgeltungsteuer wünschen, kreuzen Sie bitte "ja" an. Ihr Sachbearbeiter wird Ihnen gerne weiterhelfen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Sofern Darlehen an Personen gegeben werden, die die Zinsen für das Darlehen steuermindernd berücksichtigen können, scheidet nach derzeitiger Gesetzeslage die Besteuerung Ihrer Zinseinnahmen durch die Abgeltungsteuer aus. Es kommt zu einer Besteuerung mit Ihrem persönlichen Steuersatz. Mittlerweile hat der BFH diese Gesetzeslage in mehreren Entscheidungen verworfen. ⁸ Da die Besteuerung mittels Abgeltungsteuer wesentlich günstiger sein kann, sollten Sie in entsprechenden Fällen die weitere Vorgehensweise mit Ihrem Sachbearbeiter besprechen. Im Einzelfall kann die Anwendung dieser Rechtsprechung zu erheblichen Steuervorteilen führen. So z. B. wenn Darlehen unter Ehegatten gegeben werden. In diesem Fall kann es sein, dass der darlehensgebende Ehegatte die Zinsen mit 25 % Abgeltungsteuer besteuern muss, während der darlehensnehmende Ehegatte diese zum höheren persönlichen Steuersatz steuermindernd berücksichtigt. Der so entstehenden Gesamtbelastungsvorteil wirkt wie eine Gelddruckmaschine.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	
Liegen sämtliche Steuerbescheinigungen und Ertragnisaufstellungen im Original vor?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	
Haben sie eine Bescheinigung der Kreditinstitute über die dort angefallen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften? Hinweis: Soweit Sie Depots bei mehreren Banken haben, sollte eine solche Bescheinigung bis zum 15.12. eines jedes Jahres von jeder Bank angefordert werden, damit die nicht mit Gewinnen verrechenbaren Verluste bei der einen Bank schon in diesem Jahr mit Gewinnen bei einer anderen Bank verrechnet werden können. Ohne eine solche Bescheinigung können Verluste bei einer Bank nur mit Gewinnen bei derselben Bank ausgeglichen werden. Wurden keine Gewinne erzielt, bleibt der Verlust für das laufende Jahr ungenutzt stehen. Bevor Sie je-	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	

⁸ (u. a. BFH, Urteil v. 29.4.2014, VIII R 9/13)

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
doch die Bescheinigung anfordern, halten Sie unbedingt mit Ihrem Sachbearbeiter Rücksprache.					
Liegt ein Bescheid über den Verlustvortrag für die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften vor? Wenn ja, bitte einreichen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Sind verzinsliche Privatdarlehen hingegeben worden? Aufgrund neuer Rspr. des BFH führt der endgültige Ausfall eines Privatdarlehens in der privaten Vermögenssphäre zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust. Voraussetzung ist jedoch, dass endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die bloße Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus. Die Einstellung des Verfahrens mangels Masse sollte hingegen zur Verlustberechnung berechtigen. Sprechen Sie in jeden Fall Ihren Sachbearbeiter an, wenn eine Darlehensforderung ausgefallen ist oder auszufallen droht.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			<input type="radio"/>
Haben Sie Gewinnausschüttungen aus einer GmbH-Beteiligung erhalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Im Rahmen der Besteuerung der Abgeltungsteuer scheidet ein Werbungskostenabzug grundsätzlich aus. Hinweis: Hinsichtlich Ihrer GmbH-Gewinnausschüttungen besteht die Möglichkeit, dass Sie zum Teileinkünfteverfahren optieren. In diesem Fall müssen sie 60 % Ihrer Gewinnausschüttung versteuern, können aber auch 60 % der Werbungskosten (z. B. Schuldzinsen aufgrund der Anteilsfinanzierung) ansetzen. Voraussetzung: Sie sind <ul style="list-style-type: none"> • mindestens zu 25 % beteiligt oder • mindestens zu 1 % an der GmbH beteiligt und für diese beruflich tätig. Sofern Sie diese Voraussetzungen erfüllen, kreuzen Sie bitte "ja". Ihr Sachbearbeiter wird dann prüfen, ob die oben beschriebene Option zum Teileinkünfteverfahren für Sie lohnend ist und wird ggf. einen entsprechenden Antrag in Ihrer Steuererklärung stellen.	<input type="radio"/>			<input type="radio"/>	
Besteht eine stille Beteiligung ?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			<input type="radio"/>
Haben Sie Zinsen aus einer Lebensversicherung erhalten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Haben Sie sonstige Kapitalerträge, die bisher nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Haben Sie noch Fragen zum Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Vermietung und Verpachtung (O liegen nicht vor)

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Bitte beschreiben Sie in Stichworten kurz die Art des jeweils vermieteten Objekts (Wohnung, Mehrfamilienhaus, Gewerbeobjekt, Ferienwohnung usw.)					<input type="radio"/>
Aufstellung der erhaltenen Mieten und Nebenkosten			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beträgt Ihrer Meinung nach die Miete samt Nebenkosten mind. 66 % der ortsüblichen Miete? Hinweis: Der BFH ⁹ hat klargestellt, dass unter der ortsüblichen Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung die ortsübliche Bruttomiete — d.h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten— zu verstehen ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Im betreffenden Jahr gezahlte oder erstattete Nebenkostenabrechnungen des Vorjahrs			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ist die Immobilie komplett vermietet oder werden Teile unentgeltlich überlassen bzw. eigengenutzt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			<input type="radio"/>
Haben Sie das/ein Objekt in diesem Jahr angeschafft?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Wenn ja, bitte den Fragebogen zu den Anschaffungskosten von Immobilien anfordern.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Haben sie das Objekt in den letzten drei Jahren angeschafft und müssen die anschaffungsnahen Herstellungskosten geprüft werden? Hinweis: Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierungen gehören auch zu den Herstellungskosten des Gebäudes, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Folge: Die Aufwendungen können nicht mehr als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden, sondern sind über die Abschreibung zu berücksichtigen. Durch die Rechtsprechung des BFH ¹⁰ wurde die Thematik des anschaffungsnahen Aufwands leider					

⁹ BFH, Urteil v. 10.5.2016, IX R 44/15.

¹⁰ BFH, Urteile vom. 14.6.2016, IX R 15/15, IX R 25/14, IX R 22/15.

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
verschärft. Danach sind auch Schönheitsreparaturen sowie Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft bei Prüfung der 15 %-Grenze einzubeziehen.					
Werbungskosten					
• Aufstellung über die Fahrten zum Objekt			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
• Belege über					
- Schuldzinsen und Bankgebühren Hinweis: Sofern die Immobilie bereits veräußert ist, der Verkaufserlös jedoch nicht ausgereicht hat, um das Anschaffungsdarlehen zu tilgen, können Schuldzinsen auch noch nach dem Verkauf des Objekts als nachträgliche Werbungskosten angesetzt werden. Sprechen Sie ggf. Ihren Sachbearbeiter an.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- Renten und dauernde Lasten			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- Reparaturaufwendungen (Erhaltungsaufwand) Hinweis: Erhaltungsaufwendungen können entweder im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abgesetzt werden oder auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden. Eine Verteilung kann insbesondere dann sinnvoller sein, wenn es zu schwankenden Steuersätzen aufgrund einer schwankenden Höhe der Einkünfte kommt. Wenn Sie insoweit eine Schwankung erwarten bzw. sich nicht sicher sind, sprechen Sie Ihren Sachbearbeiter an.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
- Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- Wasser- und Stromkosten			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
- Heizungskosten			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
- Schornsteinfeger			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- Hausversicherung			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- Verwalter			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- Steuerberatungskosten			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- Weitere Werbungskosten – sofern Sie nicht sicher sind, was noch steuerlich geltend gemacht werden kann, kreuzen Sie "ja" an. Ihr Sachbearbeiter wird Sie gerne beraten.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- Haben Sie darüber hinaus noch Beteiligungen an anderen Ver-	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
mietungs- und Verpachtungsobjekten (z. B. geschlossenen Immobilienfonds)?					

Sonstige Einkünfte

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Bescheide über Renteneinkünfte (insb. die Änderungsmitteilungen)			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verträge über Renten aus Grundstücksveräußerungen			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Erhaltene Unterhaltsleistungen			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Haben Sie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen oder Vermietung von beweglichen Sachen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Sofern Sie Gewinne oder Verluste aus Devisengeschäften haben, reichen Sie bitte eine entsprechende Aufstellung ein.			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Wurde eine Immobilie verkauft ?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Handeln Sie mit Devisen oder haben ansonsten private Veräußerungsgeschäfte realisiert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Persönliches Gespräch

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Wünschen Sie zu bestimmten Punkten noch ein persönliches Gespräch, bevor mit der Erstellung der Erklärung begonnen wird?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Bitte fügen Sie dieser Checkliste alle erforderlichen Belege und Nachweise bei.

Für Rückfragen stehen wir gerne telefonisch zur Verfügung!

Telefon (0221) 96 35 52 0 oder (02202) 28 55 0

Hiermit bestätige/n ich/wir die Vollständigkeit der vorgenannten Angaben. Weitere Einkünfte habe/n ich/wir nicht erzielt und weitere Ausgaben sind mir/uns im Jahr 2017 nicht entstanden.

Datum und Unterschrift Mandant/en
